



Strom

Netznutzung „Business“

Produkteblatt für Netznutzung und Abgaben 16kV

Anschlüsse in Mittelspannung

1 Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Dieses Produkt ist nur anwendbar für Anschlüsse, bei welchen die Kombination aus Anschlussleistung (bezogen auf die jährliche ¼-h-Maximalleistung) und jährlicher Benutzungsdauer gemäss dem Branchendokument „Distribution Code Schweiz, Ausgabe 2014; Kapitel 3.3.1.2.“ erfüllt ist.

2 Gültigkeit

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022**.

3 Preise

Preise exkl. MWST	Einheit	April - September Preiszone 1	April - September Preiszone 2	Oktober – März Preiszone 1	Oktober – März Preiszone 2
Netznutzung					
Netznutzung	Rp./kWh	2.55	1.75	2.55	1.75
Leistungsspitze (pro Monat)	CHF/kW	6.80	6.80	6.80	6.80
Blindenergie-Überbezug	Rp./kVarh	1.80	1.80	1.80	1.80
Systemdienstleistungen (SDL) ¹	Rp./kWh	0.16	0.16	0.16	0.16
Grundpreis	CHF/Monat	200.00	200.00	200.00	200.00
Abgaben					
Netzzuschlag ²	Rp./kWh	2.30	2.30	2.30	2.30
Abgabe an die Standortgemeinde	CHF/Monat und Zähleranschluss	33.55	33.55	33.55	33.55

Zusätzlich wird die MWST von 7.7% auf allen Preiskomponenten in Rechnung gestellt.

Preiszeiten (diese Preiszeiten gelten auch an den Feiertagen)		
Preiszone 1	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Preiszone 2	übrige Zeiten	

¹ Von der nationalen Netzgesellschaft Swissgrid erhobener Tarif für das Übertragungsnetz als zusätzliche Komponente der Netznutzung

² Der gemäss EnG Art. 35 festgelegte Zuschlag zur Förderung von erneuerbarer Energie



4 Grundpreis

Der Grundpreis deckt einen Teil der verbrauchsunabhängigen Leistungen des Netzbetreibers wie Netzbetrieb, Stammdatenverwaltung, Fakturierung und Inkasso, usw. für einen Anschluss gemäss Bedingungen in Kapitel 1 dieses Produkteblattes ab.

5 Ermittlung der Leistungsspitze pro Monat

In Rechnung gestellt wird die höchste während 15 Minuten (00:00 Uhr; 00:15 Uhr; 00:30 Uhr; usw.) gemessene mittlere Leistung (kW) eines jeden Monats. Die Leistung wird durchgehend über die Preiszonen 1 und 2 gemessen und verrechnet.

6 Blindenergie

Die Summe des kapazitiven und induktiven Blindenergiebezuges darf pro Preiszone höchstens 45% des gleichzeitigen Wirkenergieverbrauchs der jeweiligen Ableseperiode betragen. Ein höherer Blindstromanteil muss kundenseitig kompensiert werden. Ein allfälliger Überbezug wird verrechnet.

7 Besondere Bestimmungen

Diese Preise gelten nur für Netzanschlüsse, welche als Stickleitung ausgeführt sind (bei Ringleitungen fallen zusätzliche Kosten für die Kundschaft an). Dieses Produkt gilt nicht für Anschlüsse, welche als Reserveeinspeisung dienen. Wird Energie über mehrere Anschlüsse bezogen, so wird jeder separat abgerechnet. Der Grundpreis pro Anschluss ist auch ohne Energiebezug geschuldet. Falls bei einem bestehenden Netzanschluss die Kombination aus Anschlussleistung (bezogen auf die jährliche ¼-h-Maximalleistung) und jährlicher Gebrauchsdauer gemäss dem Branchendokument „Distribution Code Schweiz, Ausgabe 2014; Kapitel 3.3.1.2.“ nicht erfüllt werden, sind die Kosten für Betrieb, Unterhalt und Erneuerung dieses MS-Anschlusses nicht durch die Netznutzung gedeckt und von der Kundschaft zu tragen.

8 Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen monatlich auf Basis der Registerwerte im Zähler. Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird die Kundschaft - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist wird eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA Energie Freiamt AG den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig. Die EFA Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen. Die Mehrkosten werden der Kundschaft belastet.

9 Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen der Kundschaft und der EFA Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EFA Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.